

Auszug aus § 4.05 BinSchStrO

1. Jede Sprechfunkanlage an Bord eines Fahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage muss
 - a. der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffschiffahrtfunk ... entsprechen. Die Funkanlagemuss nach den Vorschriften
 - c. der in Satz 1 Buchstabe a genannten Vereinbarung, die im Handbuch Binnenschiffahrtfunk (§ 1.10 Nummer 1 Buchstabe I) erläutert sind,
 - d. den Vorschriften dieser Verordnung und
 - e. der Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung betrieben werden. Funkmeldungen und Funkabsprachen sind in deutscher Sprache auszuführen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gibt den aktuellen Stand des Handbuchs Binnenschiffahrtfunk im Verkehrsblatt bekannt.

2. Ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb, ausgenommen ein Kleinfahrzeug, eine Fähre oder ein schwimmendes Gerät, darf nur fahren, wenn es mit zwei betriebssicheren Sprechfunkanlagen ausgerüstet ist. Während der Fahrt muss eine Sprechfunkanlage in dem **Verkehrskreis Schiff - Schiff** und die andere Sprechfunkanlage in dem **Verkehrskreis Nautische Information** ständig sende- und empfangsbereit sein. Der **Verkehrskreis Nautische Information** darf nur zur Übermittlung oder zum Empfang von Nachrichten auf anderen Kanälen kurzfristig verlassen werden.





3. Eine Fähre oder ein schwimmendes Gerät mit Maschinenantrieb darf nur fahren, wenn sie oder es mit einer betriebssicheren Sprechfunkanlage ausgerüstet ist. Während der Fahrt muss die Sprechfunkanlage im **Verkehrskreis Schiff - Schiff** ständig sende- und empfangsbereit sein. Dieser Verkehrskreis darf nur zur Übermittlung oder zum Empfang von Nachrichten auf anderen Kanälen kurzfristig verlassen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch während des weiteren Betriebes der Fähre außerhalb der Fahrt.

4. Jedes mit einer Sprechfunkanlage ausgerüstete Fahrzeug muss sich vor der Einfahrt in unübersichtliche Strecken, Fahrwasserengen oder Brückenöffnungen auf dem für den Verkehrskreis Schiff - Schiff zugewiesenen Kanal melden.

5. Zur Gewährleistung eines sicheren Funkverkehrs sind die Antennen der Sprechfunkanlagen in Engstellen senkrecht zu stellen und so hoch wie möglich auszufahren. Satz 1 gilt nicht, soweit die örtlichen Gegebenheiten es nicht zulassen, die Antennen der Sprechfunkanlagen senkrecht zu stellen.

6. Das Tafelzeichen B.11 (Anlage 7) weist auf eine von der zuständigen Behörde festgelegte Verpflichtung hin, Sprechfunk zu benutzen.

Tafelzeichen

B.11	a) Gebot, Sprechfunk zu benutzen (§ 4.05 Nr. 6 BinSchStrO)		
	b) Gebot, Sprechfunk auf dem ngegebenen Kanal zu benutzen (§ 4.05 Nr. 6 BinSchStrO)		
E.21	Nautischer Informationsfunk	